

Mit Anwaltsschreiben vom 30.04.09 und 25.05.09 wurde von der BIHS Beschwerden gegen den Beschluss und die Streitwertfestsetzung vom 16.04.09 sowie einem Kostenfeststellungsbeschluss vom 04.05.09 der 2.Kammer des Verwaltungsgerichts Halle eingelegt.

Die aus unserer Sicht bisherigen einseitigen Stellungnahmen und voreiligen Beschlußfassungen der 2.Kammer des Verwaltungsgerichts Halle sind für uns nicht mehr nachvollziehbar und es wurde das Oberverwaltungsgericht Magdeburg angerufen.

Ausführliche Begründungen wurden termingerecht nachgereicht.

Nach unserer Auffassung blieben in der Begründungen des Gerichts die Ausführungen von erfahrenen Fachleuten, wie die des Verfahrenstechniker Dr. Günther und der Chemiker Dr. Weißenborn und Dr. Kotte, unbeachtet. Es wurden einfach die Angaben der Firma Logoil, ohne Prüfung und Einbeziehung weiteren unabhängigen fachlichen Sachverständs, übernommen und schlicht das wirtschaftliche Interesse bzw. die Gewinnerwartung einer Firma wie LOGOIL mit seinem zweifelhaften unausgegorenen Verfahren und Risiken höher eingeschätzt als das grundgesetzlich geschützt Recht von über 3700 Einwohnern von Heide-Süd und den anwohnenden Halle-Neustädtern auf einen immissionsfreien Luftraum und ein gefahrloses Wohnen und Benutzen des gesamten Wohngebietes.

Dazu wird den Antragstellern in Wahrnehmung ihrer demokratischen Mitwirkungsrechte gegenüber dem LVwA vom Gericht aus „Billigkeit die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen auferlegt, da sie ja von den betroffenen Bürgern mit dem Widerspruchsverfahren überzogen wurden“.

Ungeprüft und unrecherchiert blieb, dass die unzureichende Arbeitsweise des LVwA und die fahrlässige Verfahrensweise der Stadtverwaltung mit dem Stadtratsbeschluss von 1997 und der grobe Fehler des Regierungspräsidium, dessen Rechtsnachfolger das LVwA ist, beim Bebauungsplan erst die Ursachen für das Verfahren gesetzt haben.

Nicht gewürdigt wurde die Entscheidung des Stadtrats zu einem neuen Bebauungsplan 2009.

Unsere Verwaltungsrechtsklage / Beschwerde – 2B 54/09 HAL hat beim 2. Senat des Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt das Aktenzeichen 2 O 80/09.